

Hygienekonzept für die Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebes



Gemäß Ersatzverkündung der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 08.06.2020 ist in § 11 Sport geregelt, dass Wettkämpfe wieder zulässig sind.

Die Dimensionen der Freiluftsportanlagen und die Art und Weise des leichtathletischen Sporttreibens lassen es zu, dass in der aktuellen Situation unter Berücksichtigung und Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsaspekten die Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebes erfolgen kann. Im Sinne der Risikominimierung gilt es, mit Blick auf die weitere Entwicklung der Corona-Pandemie unter größtmöglichen Sicherheitsstandards praktikable Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebes zu beschreiben.

Oberste Priorität hat dabei die Gesundheit aller Sportler/-innen und der in der Sportart Leichtathletik tätigen Personen. Dabei sind die Verordnungen des Bundes und der Landesregierung ihren aktuellen Fassungen sowie die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Verhalten und zu Hygiene-Standards bzw. Infektionsschutz strikt umzusetzen. Es gelten zudem die Leitplanken und Verhaltensstandards des Deutschen-Olympischen Sportbundes.

Grundsätzlich sind folgende Voraussetzungen bei der Durchführung von Wettkämpfen umzusetzen:

1. Allgemeine Voraussetzungen

- Bezüglich der Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsstandards muss die Gesamtteilnehmeranzahl und Mitarbeiteranzahl festgelegt werden. Die maximal mögliche Teilnehmeranzahl pro Wettbewerb ist dabei ggf. zu begrenzen. Es gilt ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Sportler*innen und allen anderen am Wettkampf beteiligten Personen.
- Für Veranstaltungen gilt, dass nicht mehr als 100 Personen gleichzeitig anwesend sein dürfen. Gibt es feste Sitzplätze außen, zum Beispiel Tribünen, können 250 Personen anwesend sein.
- Die Kontaktdaten aller Teilnehmer und am Wettkampf anwesenden Personen sind zu erfassen und für 6 Wochen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen aufzubewahren.
- Mit der Ausschreibung sind die Regelungen vorab bekannt zu geben. Hinweise und Regelungen sind auf dem Sportplatz auszuhängen! Ein Hygienekonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- Das Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken und evtl. Handschuhen wird den Kampfrichtern und Wettkampfmitarbeiter empfohlen oder ist je nach Einsatzort vorzusehen. Entsprechendes Material ist vorzuhalten.
- Die Wettkampfstätten und der Aufwärbereich dürfen von den betreffenden Sportlern und Betreuern nur für den definierten Zeitraum des jeweiligen Wettkampfes der Disziplin betreten werden. Ein vorangehender und nachfolgender Aufenthalt muss unterbleiben.
- Coaching muss außerhalb des Innenraumes und unter Wahrung der Sicherheitsvorkehrungen organisiert und geregelt werden. Zutritt zur Wettkampfstätte haben nur die betreffenden Sportler und die benannten Wettkampfmitarbeiter.
- Das Aufwärmen muss analog den Sicherheitsbestimmungen geregelt werden.
- Desinfektion von gemeinsam genutzten Sportgeräten direkt nach dem jeweiligen Gebrauch; Vorhalten von Desinfektionsmaterial und Einmalhandschuhen an den entsprechenden Wettkampfanlagen.
- Besondere Berücksichtigung finden muss die Altersstruktur der eingesetzten Mitarbeiter im Sinne der Risikogruppen.

- Der Zugang zu den Toiletten muss sichergestellt sein. Reinigungs- und Desinfektionsmaterial sowie Einweghandschuhe und Einweghandtücher sind vorzuhalten.
- Bei Begrüßungen und Verabschiedungen ist auf Händeschütteln, bei Jubeln oder Trauern ist auf Abklatschen, in den Arm nehmen o.ä. zu verzichten
- Besprechungen (z.B. für Kampfrichter, Schiedsrichter, Wettkampfleitung) sind mit Abstand im Freien durchzuführen.



2. Disziplinspezifische Voraussetzungen

- technische Disziplinen: Wettkämpfe in technischen Disziplinen, wie Kugelstoß, Ball-, Diskus-, Speer- und Hammerwurf sowie Hoch-, Stabhoch-, Drei-, und Weitsprung können unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen und der weiteren Sicherheitsvorkehrungen in einzelnen Disziplinen und bei räumlicher Verteilung im Leichtathletikstadion (Laufbahn, Kurvensegmente und außerhalb der Laufbahn liegenden Anlagen) bzw. zeitversetzter Durchführung auch mit mehreren Disziplinen in den Leichtathletikstadion und Leichtathletikhallen durchgeführt werden. Geräte sind von den Teilnehmer*innen selbst mitzubringen und diesen für den Wettkampf zuzuordnen! Nach Benutzung sind Geräte und anderes genutztes Material von den Teilnehmer*innen bzw. Kampfrichtern zu desinfizieren.
- Sprint-/Hürden-/Laufdisziplinen: Wettkämpfe in diesen Disziplinen können durchgeführt werden. Es gilt gemäß Verordnung: „Gruppen von 10 Personen dürfen auch ohne das Einhalten der Abstandsregeln Sport ausüben. Bei der Ausübung von Sport gilt das allgemeine Abstandsgebot aus § 2 Abs. 1 der Corona-Verordnung. Dabei gilt ebenfalls die Ausnahme nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, wonach der Mindestabstand von 1,5 Metern bei Zusammenkünften zu privaten Zwecken mit bis zu 10 Personen **nicht** eingehalten werden muss. Dies ist bei der Ausübung von Sport in einer Gruppe bis zu 10 Personen stets der Fall, **weil sich die Personen zu einem privaten Zweck, nämlich der Ausübung von Sport, treffen.**“
- Die Hürden werden nur von den Kampfrichtern eingesetzt. Geräte, wie Startblöcke und Staffelhölzer, werden nach Benutzung von den Kampfrichtern desinfiziert.

Es können nur Personen am Wettkampf teilnehmen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV-Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen).
- Kein Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen.
- In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden ist.